



# Beschlüsse der Einwohnergemeinde-Versammlung

Die Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2021 hat beschlossen:

1. *Genehmigung Protokoll der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2021*  
.//. Die Gemeindeversammlung genehmigt das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2021 grossmehrheitlich
2. *Budget 2022; Festsetzung der Steueranlagen und der Gebührenansätze*  
.//. Die Gemeindeversammlung genehmigt
  - a) Das Budget der Erfolgsrechnung 2022, das einen Aufwandüberschuss von CHF 93'587.00 ausweist, grossmehrheitlich.
  - b) Die Investitionsrechnung 2022, welche Mehrausgaben von CHF 1'859'494.00 ausweist, grossmehrheitlich.
  - c) die Steuer- und Gebührenansätze 2022, welche gegenüber dem Vorjahr unverändert bleiben, grossmehrheitlich.Der Aufgaben- und Finanzplan 2022 bis 2026 wird zur Kenntnis genommen.
3. *Abfallreglement (Totalrevision)*  
.//. Die Gemeindeversammlung genehmigt das revidierte Abfallreglement grossmehrheitlich.
4. *Reglement Stiftungsaufsicht (neues Reglement)*  
.//. Die Gemeindeversammlung genehmigt das neue Reglement Stiftungsaufsicht grossmehrheitlich.
5. *Sondervorlage „Umbau Gemeindeverwaltung“ in der Höhe von CHF 750'000.00*  
.//. Die Gemeindeversammlung genehmigt die Sondervorlage „Umbau Gemeindeverwaltung“ in der Höhe von CHF 750'000.00 grossmehrheitlich.
6. *Sondervorlage „Sanierung Liegenschaft Hinter den Gärten 12“ in der Höhe von CHF 480'000.00*  
.//. Die Gemeindeversammlung genehmigt die Sondervorlage „Sanierung Liegenschaft Hinter den Gärten 12“ in der Höhe von CHF 480'000.00 mit einer knappen Mehrheit.
7. *Sondervorlage „ICT Projekt Schule“ in der Höhe von CHF 185'000.00*  
.//. Die Gemeindeversammlung genehmigt die Sondervorlage „ICT Projekt Schule“ in der Höhe von CHF 185'000.00 grossmehrheitlich.
8. *Verschiedenes*  
.//. Gemäss Versammlungsprotokoll

### *Beschwerde*

*Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann gemäss § 172 ff. Gemeindegesetz Beschwerde erhoben werden, die schriftlich zu begründen und innerhalb von 10 Tagen ab Beschlussfassung an den Regierungsrat, Landeskanzlei, 4410 Liestal, einzureichen ist.*

### *Referendum*

*Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind gemäss § 49 Gemeindegesetz einer Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der stimmberechtigten Personen der Gemeinde innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich verlangt wird. Gegen Budget und Rechnung ist das Referendum ausgeschlossen.*